**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 16 (1909)

**Heft:** 40

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bekampfung ber Kopflause (Formular 3). Un X. X. in R.

Die 2. Nachuntersuchung Ihres Kindes N. N., Klasse, hat ergeken, daß Sie der 2. Aufforderung, dasselbe von seinem Ungezieser vollständig zu reinigen, nicht nachgekommen sind. Gemäß Schulratsbeschluß vom 3. August 1909 muß daher diese Reinigung an einem der nächsten Tage durch unsere Haarinspektorin in Ihrer Wohnung amtlich vorgenommen werden; unterdessen ist das Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen.

Die Gebühr für die Reinigung beträgt Fr. 2.—. Wir muffen Sie erfuchen, diesen Betrag innert 14 Tagen dem Schultaffieramt in X. zuzustellen Nachher wurde der Einzug mit Berechnung einer Gebühr von 30 Cts. durch den

Beibel erfolgen; eventuell mußte Betreibung angehoben werben.

Detum. Der Lehrer : R. N.

# Pädagogisches Allerlei.

32. Religion&=Unterricht nach padag. Grundfagen. Die befannten Bwidauer Thesen fordern für Sachsen einen Religionsunterricht nach padag. Grundfagen. Was das heißen foll, fagt uns die "Leipziger Lehrerzeitung", wenn fie in ihrer Rummer 27 alfo fchreibt: "Die ftartfte Abneigung bezeugt der Berfaffer der Brofcure aber gegen das naturlice Refusbild, tas die Lehrer im Religionsunterricht zeichnen wollen. hier ist auch tatsachlich der Buntt, um den sich eigentlich alles dreht. Wir fagen, ein Jefus, der vom himmel tommt, der mit gottlicher Kraft Bunder auf Wunder tut und den Naturverlauf unterbricht, der fich fortwährend auf feine übermenschliche Urt beruft, über ben felbst ber Tod teine Macht hat, ber aber trogdem mit feinem Sterben aller Welt die Erlösung bringt, der nach kurzem Aufenthalte unter der sündigen Menschheit in den himmel gurudtehrt, ein folches Jesusbild ift nicht geeignet für einen padagogischen Religionsunterricht." Es handelt fich um eine Brojchure, die Freunde ber driftlichen Bolfeichule gegen die Bwickauer Thesen und deren Unlauf gegen die Gottheit Christi idrieben.

33. Lehrergehalte in der Bukowina. Nach dem Gesetze vom 20. Janner 1909 find brei Gehaltstategorien geschaffen. Die Gehalte betragen in der I. Kategorie Kr. 2800, 2600, 2400, 2200; in der II. Rategorie Rr. 2200, 2000, 1800, 1600; in der III. Kategorie Rr. 1200. Die Borrudung in die hoheren Gehaltsftufen berfelben Rategorie erfolgt nach je drei anrechenbaren Dienstjahren in dieser Rategorie. 30 Prozent der Lehrpersonen sind in der I., 50 Proz. in der II. und 20 Proz. in ber III. Kategorie eingeteilt. Provisorische Lehrer mit Lehrbefähigungezeugnis erhalten Rr. 1200, Lehrperfonen mit Reifezeugnis Rr. 900. Leiter einklaffiger Schulen erhalten Ar. 100, Leiter mehrflaffiger Schulen für jede weitere Rlaffe je Ar. 50 Funktionszulage, welche in die Benfion einrechenbar ist. Der Schulleiter hat Anspruch auf eine Naturalwohnung von zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenräumen ober auf Wohnungsentschädigung von Rr. 480 bis 600. Jene mannlichen Lehrpersonen, die nicht Anspruch auf Naturalwohnung haben, begieben eine Aftivitätszulage von Ar. 480 (I. Kategorie), Ar. 360 (II. Kategorie) und Kr. 200 (III. Kategorie). Die Aftivitätszulage wird in die Penfion nicht eingerechnet. Die Beförderung von einer Gehaltsstufe in eine höhere setzt eine dreijährige mindestens entsprechende Wirksamkeit, die Borrückung in eine höhere Kategorie eine mindestens zuspriedenstellende Dienstleistung und ein strastoses dienstliches Verhalten voraus.

34. Fortbildungsturfus für Boltsichullehrer in Religionslehre. Einen theolog. Fortbildungskurses für Bolksschullehrer will das sächfische Rultusministerium in den Herbstferien dieses und des nachsten Jahres an der Univerfitat Leipzig veranftalten, da es in der religios fo bewegten Gegenwart für den Religionelehrer an ter Bolfeschule schwieria ift. neben der regelmäßigen Berufsarbeit ohne befondere miffenschaftliche Unleitung einen ficheren Weg fur eine vertiefte Weiterbildung in feinem Berufe zu finden. Als Biel ift u. a. ins Auge gefaßt, Klarheit darüber ju erweden, welchem Umfang die gesicherten Ergebniffe der Wiffenschaft Bei der Ausmahl der jugulaffenden Lehrer legt das Dieinnehmen. nifterium Wert darauf, "daß folche Bolteschullehrer berufen werden, welche nicht nur für den Religionsunterricht ein lebhaftes Intereffe begen und fich auf diesem Gebiete besonders bewährt haben, sondern auch in ber Lage fein wurden, spater ben im Rurfus erworbenen Erfahrungen in ihren Rreisen und speziell in den Lehrerkonferenzen durch geeignete Bortrage eine größere Berbreitung zu vermitteln."

# Rus Kantonen und Ausland.

1. St. Sallen. Wittenbach erhöhte ben Gehalt ber 2 Geiftlichen von 1700 auf 1900 und von 2200 auf 2400 Fr. —

\* Goldach beschloß dem zurücktretenden Lehrerveteranen Benz eine jahrliche Penfion von 200 Fr. — Rorschach erhöhte den Gehalt des hochw. Hrn. Detan Galle auf 3500 Fr. Die Herren Raplane und Organisten erhielten ebenfalls Gehaltsausbesserungen. — Bravo! Es weht ein guter fortschrittlicher Wind am Bodensee; da wird die Arbeit der Geistlichkeit und Lehrerschaft geschäht.

Innert Jahresfrift haben im Rt. St. Gallen 21 Gemeinden Die Lehrergehalte erhöht. —

2. Aargan. Die Kantonal-Behrer-Konferenz regt bei ben Behörden bas Studium ber Frage an, wie die Rinderschutzessehung auszubauen sei. —

Nach langer Debatte wurde mit 95 gegen 38 Stimmen der Antrag der katholisch-konservativen Partei auf Einführung des konfessionellen Religions-Unterrichtes abgelehnt, ebenso mit 87 gegen 42 Stimmen der Antrag Dr. Furter auf Ersehung des Religionsunterrichtes durch Sittenlehre. Es bleibt also beim disherigen interkonsessionellen Religions-Unterricht. Es sprachen etwa 19 Redner. Ratholischerseits traten nur Geistliche auf den Plan und verteidigten ihren Standpunkt mannhaft. Es fällt uns auf, daß auch nicht ein Laie in dieser auch den Familienvater ernst tangierenden Frage das Wort ergriffen. Wir nehmen an, es beruht das Prozedere auf einem Fraktionsbeschluß. —

3. Solothurn. Olten. In der letten Nr. der "Pad. Bl." ist eine Ankündigung betr. Gesangdirektorenkurs erschienen. Diese ist dahin zu präzisieren, daß besagter Rurs nur an allen Samstagen zwischen dem 9. Ottober und 27. November stattsindet, alles in allem genommen also 8 zeitlich

getrennte, ganze Tage dauert. J. D., Borftandsmitglieb bes "Schweiz. Gesang- und Mufiklehrer-Bereins."